

Seite 1 von 1

14.02.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 5/20
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jaeger
Telefon: 0211 8792-222

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

—
**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre E-Mail vom 29.01.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

—
mit Ihrem o.g. Schreiben erbitten Sie Informationen, die die Verwirklichung von Ansprüchen betreffen. Obwohl Ihr Antrag formal als "Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz" bezeichnet ist, richtet er sich inhaltlich nicht auf den Zugang zu "vorhandenen amtlichen Informationen", die im dienstlichen Zusammenhang von einer Verwaltungsbehörde erlangt wurden (vgl. § 4 Absatz 1 IFG NRW), sondern auf die Erteilung von Rechtsauskünften.

— Zur Beratung in rechtlichen Angelegenheiten ist die Justizverwaltung nicht befugt. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist dies allein den rechtsberatenden Berufen, insbesondere der Anwaltschaft, vorbehalten. Auskünfte zu Ihrem konkreten Anliegen vermag ich Ihnen daher leider nicht zu erteilen.

Ich bitte um Verständnis, dass ich nicht in Ihrem Sinne tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Böllinger

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee